

Heilwesenberufe **Produktübersicht**



JURAMED (§§ 28, 28 a, Klauseln 2+3+4+7+8+9, SSR) mit Vertrags-RS für die selbständige Tätigkeit

PBVI-RS mit SSR (§§ 28, Klauseln 4+7+8+9, SSR) mit Vertrags-RS für die selbständige Tätigkeit

PBVI-RS (§§ 28, Klauseln 4+7+8+9) mit Vertrags-RS für die selbständige Tätigkeit

Firmen-/Praxen-RS (§ 24, Klausel 7)

Verkehrs-RS (§ 21, Klausel 7)

Spezial-Straf-RS (Sonderbedingungen SSR)

BAG-RS (Klausel 10 zu § 28)*

* Der BAG-RS ist ein Sonderprodukt für die Absicherung der BAG-Ärzte bei Streitigkeiten gegen die BAG und/oder gegen den oder die weiteren Gesellschafter dieser BAG. Er muss von dem Arzt bzw. der Ärztin in einem gesonderten Vertrag mit einer eigenen Clubmitgliedschaft versichert werden.

Abwahlmöglichkeiten: Auf Wunsch können gegen Beitragsnachlass der Privat-Bereich, der Arbeits-RS als Arbeitgeber und/oder gänzlich Gebäude, Wohnungs- und Grundstücks-RS abgewählt werden.

= Zuwahl optional gegen Mehrbeitrag

Heilwesenberufe **Versicherbarkeit und Kooperationsformen**

Versicherbare Heilwesenberufe

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychiater, von Ärzten betriebene Tageskliniken, angestellte Chefärzte die ärztliche Leistungen privat abrechnen, angestellte Krankenhausärzte mit Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung von GKV-Versicherten, Honorarärzte, Poolärzte, Heilpraktiker, Chiropraktiker, Osteopathen, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger, Diplom-Psychologen, Hebammen und Entbindungshelfer, Krankengymnasten, Chirogymnasten, Logopäden, Masseur, Podologen, Notfallsanitäter, Therapeuten (z.B. Atem-, Ergo-, Reit-, Psycho- oder Physiotherapeuten), Diätassistenten, Apotheker, Optiker, ambulante Pflegedienste. Voraussetzung ist die Niederlassung oder selbständige / freiberufliche Tätigkeit in einem der genannten Heilwesenberufe.

Kooperationsformen im Heilwesenbereich und Voraussetzungen für ihre Versicherbarkeit

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Für den Zusammenschluss mehrerer Ärzte, die im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, ist für die Absicherung der Praxis aller zusammengeschlossenen Ärzte ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Ein namentlich genannter Arzt der BAG ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere Arzt der BAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der BAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der BAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

Eine ÜBAG kann wie eine Berufsausübungsgemeinschaft versichert werden, sofern diese im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung als eine wirtschaftliche Einheit betrachtet wird. Für die Absicherung aller zusammengeschlossenen Ärzte ist ein gemeinsamer Vertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Die Partner der ÜBAG bestimmen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen der Vertragsarztsitze als (Haupt-) Betriebsstätte. Die anderen Vertragsarztsitze werden zu Nebenbetriebsstätten der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Die Nebenbetriebsstätten sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Nebenbetriebsstätten abweichend vom Versicherungsnehmer).

Ein namentlich genannter Arzt der ÜBAG ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere Arzt der ÜBAG kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten zwischen den Ärzten der ÜBAG sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder Arzt der ÜBAG dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Vertragsärzten zur Ausübung der Tätigkeit in gemeinsamen Praxisräumen. Die Ärzte treten im Abrechnungsverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung selbständig auf.

Für jeden Arzt ist ein selbständiger Rechtsschutzvertrag erforderlich (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz).

Ausnahme: Dies ist nicht erforderlich, wenn die Praxisgemeinschaft von zwei Ärzten geführt wird, die in ehelicher / eingetragener oder sonstiger Lebenspartnerschaft leben.

Apparatgemeinschaft

Mehrere Ärzte nutzen gemeinschaftlich medizinische Geräte. Da jeder Arzt seine Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnet, muss jeder Arzt einen eigenen Rechtsschutzvertrag (JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz) abschließen.

Tritt die Apparatgemeinschaft als eigenständige Rechtsperson als Erwerber der medizinischen Geräte und / oder als Arbeitgeber auf, ist für die Apparatgemeinschaft ein gesonderter Rechtsschutzvertrag erforderlich.

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende oder auch arztgruppengleiche Einrichtungen der vertragsärztlichen Versorgung mit einem ärztlichen Leiter.

Die Ärzte selbst können als Vertragsärzte oder Angestellte für das MVZ arbeiten.

Versicherungsschutz für das MVZ ist über JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich, wenn

- das MVZ gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung in einer gemeinsamen KV-Nummer für das MVZ und den dazugehörigen Standorten / Filialen die Abrechnung vornimmt
- das MVZ in der Rechtsform GbR, Partnerschaftsgesellschaft (PartG) oder (PartG mbB) betrieben wird
- alle Gesellschafter natürliche Personen und zugelassene Ärzte sind
- weder das MVZ noch einer der Gesellschafter Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält.

Filialen des MVZ sind im Versicherungsschein namentlich zu benennen (sofern Namen der Filialen abweichend vom Versicherungsnehmer).

Ein namentlich genannter ärztlicher Leiter ist im privaten Bereich des JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz versichert. Jeder weitere ärztliche Leiter kann für den privaten Bereich den Rechtsschutz für weitere Inhaber abschließen.

Streitigkeiten des / der ärztlichen Leiter(s) gegen das MVZ sind nicht versichert. Auf Antrag kann jeder ärztliche Leiter des MVZ dieses Risiko separat mit einem eigenen Vertrag versichern – siehe hierzu BAG-Rechtsschutz.

Vertragsärzte müssen einen eigenständigen Rechtsschutzvertrag – JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz – abschließen.

MVZ, die von Krankenhäusern, Erbringern nicht-ärztlicher Dialyseinrichtungen, gemeinnützigen Trägern oder Kommunen gegründet werden, können im Tarif für Ärzte und Heilwesenberufe nicht versichert werden. Gleiches gilt für solche MVZ, die in einer der folgenden Rechtsformen geführt werden: GmbH, eG, öffentlich-rechtliche Rechtsform. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Risiken über den Tarif für Geschäftskunden abzusichern.

Honorarärzte/ Poolärzte

Ist ein Arzt als selbständiger Unternehmer bei wechselnden Aufträgen auf eigene Rechnung gegen Honorar tätig (Honorararzt), ist Versicherungsschutz über JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz möglich. Für in Notfallpraxen organisierte Poolärzte, die für teilnehmende niedergelassene Ärzte die Vertretung übernehmen, kann ebenfalls ein JURAMED; PBVI-Rechtsschutz für Ärzte (Spezial-Rechtsschutz) mit / ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz abgeschlossen werden. Für jeden Poolarzt ist ein separater Rechtsschutz-Vertrag erforderlich.

Nicht versicherbare Branchen im Tarif für Heilwesenberufe

Für Krankenhäuser, Kliniken, OP-Zentren, Pflegeheime und stationäre Pflegedienste besteht Versicherbarkeit über die Produkte für Geschäftskunden.

Heilwesenberufe Beitragsübersicht

■ KS-Clubmitgliedschaft (ohne SB)	27,-
■ KS-Clubmitgliedschaft für die Familie (ohne SB)	33,-

Hauptprodukte	Selbstbeteiligung	1.000 - 300 fallend	800 / 400 flex	600 / 300 flex	350 fest
(Privatbereich: 350)					
■ JURAMED					
■ 0 Beschäftigte		440,-	487,-	586,-	601,-
■ bis 3 Beschäftigte		476,-	526,-	632,-	652,-
■ bis 6 Beschäftigte		597,-	659,-	792,-	823,-
■ bis 10 Beschäftigte		879,-	973,-	1.169,-	1.200,-
■ bis 15 Beschäftigte		1.361,-	1.504,-	1.809,-	1.857,-
■ bis 20 Beschäftigte		1.845,-	2.041,-	2.454,-	2.518,-
■ über 20 Beschäftigte	Beiträge siehe Angebots- und Tarifssoftware / Direktionsanfrage				
■ Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-RS (Spezial-RS) mit SSR					
■ 0 Beschäftigte		413,-	457,-	548,-	563,-
■ bis 3 Beschäftigte		431,-	476,-	572,-	587,-
■ bis 6 Beschäftigte		576,-	605,-	716,-	735,-
■ bis 10 Beschäftigte		851,-	879,-	1.058,-	1.085,-
■ bis 15 Beschäftigte		1.289,-	1.361,-	1.636,-	1.679,-
■ bis 20 Beschäftigte		1.803,-	1.850,-	2.220,-	2.277,-
■ über 20 Beschäftigte	Beiträge siehe Angebots- und Tarifssoftware / Direktionsanfrage				
■ Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-RS (Spezial-RS)					
■ 0 Beschäftigte		345,-	382,-	458,-	470,-
■ bis 3 Beschäftigte		352,-	389,-	468,-	480,-
■ bis 6 Beschäftigte		496,-	521,-	587,-	603,-
■ bis 10 Beschäftigte		719,-	764,-	867,-	889,-
■ bis 15 Beschäftigte		1.136,-	1.222,-	1.340,-	1.375,-
■ bis 20 Beschäftigte		1.658,-	1.768,-	1.859,-	1.908,-
■ über 20 Beschäftigte	Beiträge siehe Angebots- und Tarifssoftware / Direktionsanfrage				
■ RS für Firmen, Selbständige und freiberuflich Tätige					
■ bis 3 Beschäftigte			78,-	93,-	96,-
■ bis 6 Beschäftigte			150,-	181,-	186,-
■ bis 10 Beschäftigte in % der Jahresbruttolohnsumme / -gehaltssumme			2,68 ‰	3,22 ‰	3,31 ‰
Mindestbeiträge			221,-	266,-	273,-
■ bis 20 Beschäftigte in % der Jahresbruttolohnsumme / -gehaltssumme			2,12 ‰	2,55 ‰	2,62 ‰
Mindestbeiträge			310,-	374,-	384,-
■ bis 50 Beschäftigte in % der Jahresbruttolohnsumme / -gehaltssumme			1,56 ‰	1,88 ‰	1,93 ‰
Mindestbeiträge			588,-	707,-	725,-
■ bis 100 Beschäftigte in % der Jahresbruttolohnsumme / -gehaltssumme			1,45 ‰	1,74 ‰	1,79 ‰
Mindestbeiträge			1.166,-	1.376,-	1.412,-
■ Verkehrs-RS / Fahrzeug-RS je Fahrzeuge					
■ Fahrzeugart A: PKWs, Kombis, Krafträder, Mofas, Mopeds, Wohnmobile ohne Vermietung sowie Anhänger					
Nutzfahrzeuge bis 4 t Nutzlast, Omnibusse bis 9 Sitze, PKW-Fahrschulfahrzeuge, Zugmaschinen			43,-	46,-	49,-
Traktoren, zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie Anhänger ,					
■ Fahrzeugart B: Nutzfahrzeuge über 4 t Nutzlast, Sattelzugmaschinen,					
Fahrzeuge mit roten Kennzeichen, Omnibusse über 9 Sitze sowie Anhänger			139,-	146,-	152,-
■ Fahrzeugart C: Taxen, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Wohnmobile mit Vermietung					
			287,-	295,-	304,-
Hinweis: Mengen- und Bestandsrabatte siehe Tarifbestimmungen					
■ Spezial-Straf-RS					
■ 0 Beschäftigte			194,-	234,-	241,-
■ bis 3 Beschäftigte			227,-	274,-	283,-
■ bis 6 Beschäftigte			324,-	390,-	402,-
■ bis 10 Beschäftigte			457,-	551,-	567,-
■ bis 15 Beschäftigte			514,-	620,-	638,-
■ bis 20 Beschäftigte			664,-	800,-	824,-
■ über 20 Beschäftigte	Beiträge siehe Angebots- und Tarifssoftware / Direktionsanfrage				
■ BAG-RS					
			262,-	322,-	

Heilwesenerberufe Beitragsübersicht

Ergänzungen (nicht für Verkehrs-/Spezial-Straf-RS) **Selbstbeteiligung** **1.000-300 fallend** **800/400 flex** **600/300 flex** **350 fest**
(Privatbereich: 350)

■ RS für Mieter und selbst nutzende Eigentümer					
■ für unbebaute, nicht gewerblich genutzte Grundstücke je angefangene 2.500 qm			17,-	19,-	21,-
■ RS für Vermieter / Verpächter					
■ für eine Wohnung / Einfamilienhaus / Garage als Einzelrisiko / unbebaute Grundstücke					
- je WE mit Jahresbruttomiete bis 15.000,-			124,-	148,-	157,-
- je WE mit Jahresbruttomiete über 15.000,-	anteilig in % der Jahresbruttomiete		1,41 %	1,76 %	2,14 %
■ für eine Einliegerwohnung im ansonsten selbst bewohnten Einfamilienhaus			36,-	40,-	44,-
■ für gewerblich genutzte Objekte	in % der Jahresbruttomiete / -pacht		3,76 %	4,15 %	4,70 %
	Mindestbeiträge		125,-	132,-	149,-
■ Private Kurzzeitvermietung von Ferienhaus / Ferienwohnung			124,-	148,-	157,-
■ Spezial-Straf-RS gleicher Preis wie Hauptprodukt s.o.					
■ Versicherungs-Vertrags-RS					
■ bis 6 Beschäftigte			111,-	132,-	135,-
■ bis 20 Beschäftigte			168,-	202,-	207,-
■ über 20 Beschäftigte		Beiträge siehe Angebots- und Tarifoftware / Direktionsanfrage			
■ Vertrags-RS für Hilfsgeschäfte und eingekaufte Dienstleistungen					
■ bis 6 Beschäftigte			119,-	143,-	147,-
■ bis 20 Beschäftigte			176,-	212,-	218,-
■ über 20 Beschäftigte		Beiträge siehe Angebots- und Tarifoftware / Direktionsanfrage			
■ Kleinunternehmer-RS bis 24.000,- Jahresbruttoumsatz					
					29,-
■ RS für weitere Inhaber / Geschäftsführer (Umfang JURPRIVAT)					
			175,-	217,-	223,-
■ RS für weitere Inhaber / Geschäftsführer (Umfang PBV + Wohnen)					
			156,-	189,-	194,-

Abwahlmöglichkeiten

■ Privatbereich von JUR-Produkt oder PBVI mit SSR (Umfang Abwahl: JURPRIVAT)	- 134,-	- 105,-	- 130,-	- 134,-
■ Privatbereich von PBVI ohne SSR (Umfang Abwahl PBV + Wohnen)	- 116,-	- 94,-	- 113,-	- 116,-
■ Arbeits-RS als Arbeitgeber			-10 % der Tarifprämie	
■ Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-RS für privat selbst bewohnte sowie gewerblich selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland			-10 % der Tarifprämie	

Berechnungssystematik bei den Abwahlen:

(erst Festbeitrag Privat-Bereich, dann %-Werte von Arbeits- und/oder Gebäude-, Wohnungs- und Grundstücks-RS)

Tarifbeitrag

- Festbeitrag bei Abwahl Privatbereich

= Zwischensumme 1

- %-Wert (z.B. Abwahl Arbeits-RS) von der Zwischensumme 1

- %-Wert (z.B. Abwahl GuM-RS) von der Zwischensumme 1

= Endbeitrag

Berechnungsschema Mitarbeiterzahl

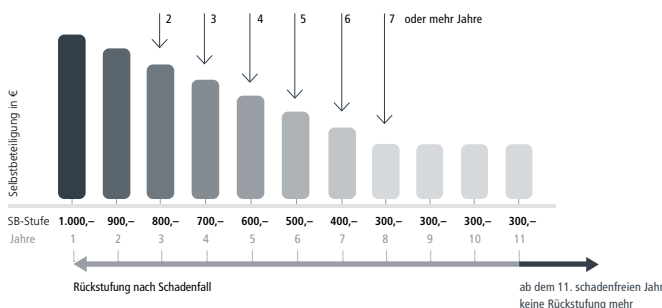
Für die Anzahl der Beschäftigten zählen alle regelmäßig oder vorübergehend in der Praxis des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen. Inhaber der Praxis und mitarbeitende Familienangehörige (gemäß Familiendefinition) werden nicht mitgezählt. Bei der Berechnung der Beschäftigten wird bis einschließlich der Dezimalstelle 0,5 abgerundet; darüber wird auf volle Beschäftigte aufgerundet.

1 Vollzeitmitarbeiter	= 1 Beschäftigter
2 Teilzeitmitarbeiter (Def.: weniger als die betriebliche Regelarbeitszeit arbeitend)	= 1 Beschäftigter
4 Weitere: Auszubildende / geringfügig Beschäftigte / Saisonarbeiter / Heimarbeiter oder Leiharbeiter (vom Versicherungsnehmer entliehen)	= 1 Beschäftigter

Beschäftigte in Mutterschutz, mit ärztlich angeordneten Beschäftigungsverbot und Elternzeit, sind bei der Anzahl der Beschäftigten zu berücksichtigen.

Kurzdarstellung der fallenden SB-Variante

Einstufung durch Anrechnung schadenfreier Jahre beim Vorversicherer



Hinweise:

- Die Beiträge sind Jahresbeiträge in € und enthalten die gesetzliche Versicherungsteuer.
- Die unterjährigen Beiträge finden Sie auf den Anträgen oder im Vermittler-Rechner.